

# Gemeinde OSTERHORN

## Bebauungsplan Nr. 4

„Gemischte Baufläche nördlich ‚Sackgasse‘“

## „Scoping-Unterlage“ zur Beschreibung der Umweltbelange für den zu erstellenden Umweltbericht

im Rahmen

der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB,  
der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“),  
der „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 1 LaplaG

Planungsstand vom 01.09.2020

Verfasser  
für die Gemeinde Osterhorn:



Günther & Pollok  
Landschaftsplanung



## Inhaltsverzeichnis

Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zur städtebaulichen Planung und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planungen die derzeit der Gemeinde Osterhorn bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung, die geplanten Untersuchungen und / oder Bewertungsmethoden in Hinblick auf den zu erstellenden Umweltbericht. Die Belange des Umweltschutzes werden entsprechend im weiteren Verfahren in die Planung einfließen und der dann zu erstellende Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 .....	1
1.2	Landschaftspflegerische Belange in der Planung .....	3
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung .....	4
1.3.1	Fachplanungen.....	4
1.4.2	Fachgesetze.....	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	9
2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	9
2.1.2	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt .....	12
2.1.3	Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt .....	16
2.1.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche .....	20
2.1.5	Schutzgut Wasser .....	23
2.1.6	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima .....	24
2.1.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) .....	25
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter .....	26
2.1.9	Wechselwirkungen.....	27
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes .....	28
3	Zusätzliche Angaben .....	28
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	28
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	29



**Abb.:** Räumliche Lage des Plangebiets Bebauungsplan Nr. 4  
„Gemischte Baufläche nördlich ‚Sackgasse‘“  
am östlichen Ortsrand von Osterhorn  
(Karte aus: openstreetmap.de, ergänzt)

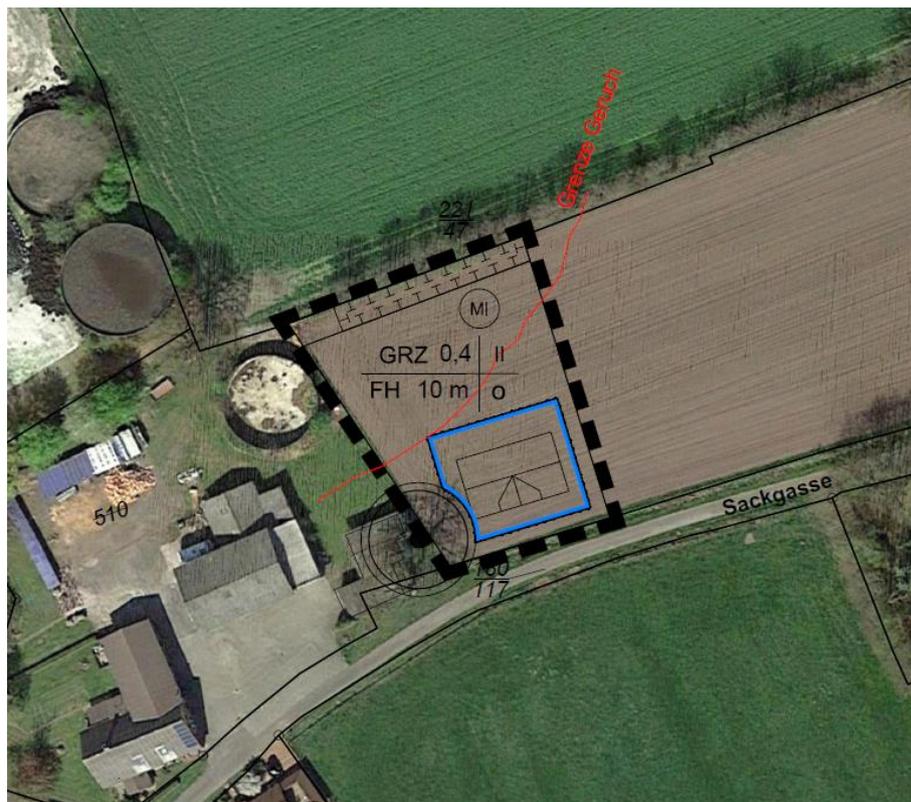
## Umweltbelange für den zu erstellenden Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4

Die Gemeinde Osterhorn verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine gemischte Baufläche entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung festzusetzen zur planungsrechtlichen Sicherung der Bauflächenbereitstellung zur Ergänzung des Ortsbereichs. Es wird eine bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche überplant. Das Plangebiet liegt im Anschluss an dörfliche Bebauungen entlang „Kloster“ im Westen an der „Sackgasse“ und nördlich der „Sackgasse“, einem von „Kloster“ nach Osten führenden landwirtschaftlichen Weg.

Der nördlich des Plangebiets verlaufende Knick verbleibt vom Baugrundstück mindestens 5 m abgesetzt und soll durch die Planung ebenso erhalten werden wie eine große Eiche am Rand der westlich angrenzenden ehemaligen Hofstelle.



**Abb.:** Darstellung des Plangebiets (schwarz gestrichelt umgrenzt) mit Kennzeichnung der für das weitere Planverfahren vorgesehenen Planung im Luftbild (erstellt durch dn.stadtplanung, 2020)

Das 0,2 ha große Plangebiet umfasst eine im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Osterhorn liegende Fläche.

Es werden die Flurstücke 511 und 512 teilweise der Flur 5 in der Gemarkung Osterhorn überplant.



Die Gemeinde Osterhorn strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:

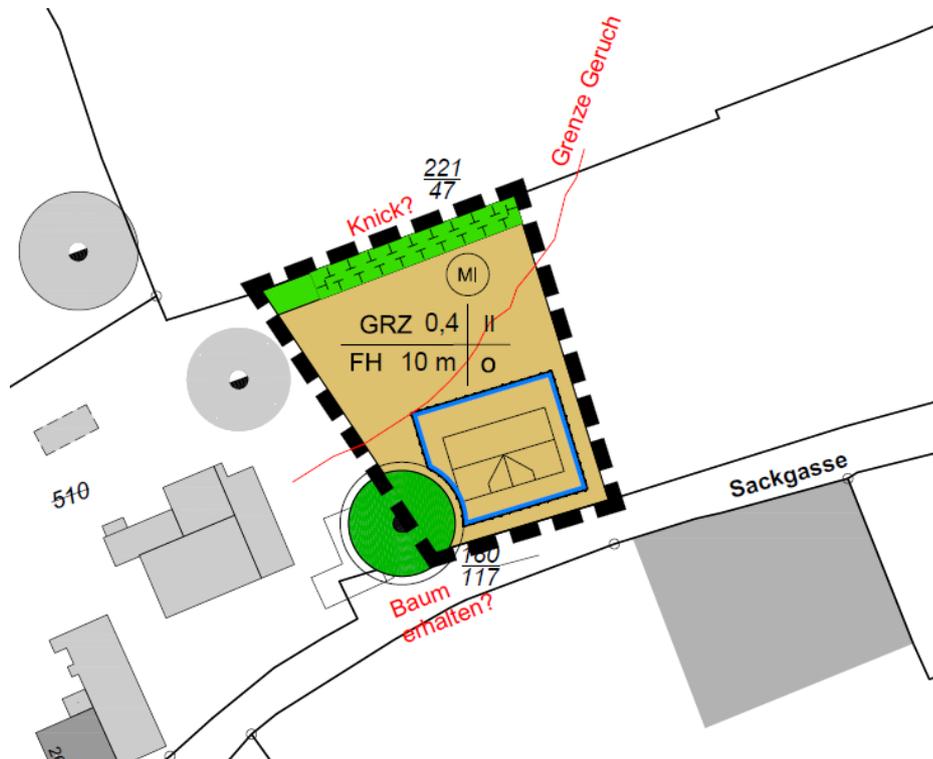
- Entwicklung einer gemischten Baufläche von ca. 0,2 ha am östlichen Dorfrand zur Erweiterung der Ortslage in an die dörfliche Struktur angepasster Weise.
- Nutzung der vorhandenen Verkehrsanbindung über „Sackgasse“
- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von den Grundstücksflächen sollen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der Ergebnisse einer Baugrunderkundung im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes ausgearbeitet werden; darstellbare Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

Derzeit geht die Gemeinde Osterhorn davon aus, dass der wesentliche Teil des Oberflächenwassers innerhalb des Plangeltungsbereichs zurückzuhalten und wenn möglich zu versickern sein wird.

- Für die geplante Bebauung wird ein Flächenanteil von max. 40 % (GRZ 0,4) baulich nutzbar sein, zzgl. Nebenanlagen und Terrassen bis max. zur so genannten Kappungsgrenze von 60 % der Grundstücksfläche.
- Die Zufahrt und die Zuwegung werden von der „Sackgasse“ aus hergestellt. Verkehrsflächen werden nicht herzustellen sein.
- Für Gebäude wird eine maximale Firsthöhe von 10,0 m über Höhenbezugspunkt vorgesehen.
- Die Ergebnisse eines Geruchs-Immissionsgutachtens sollen beachtet werden bei der Lagefestlegung des Baufensters.
- Der parallel zur nördlichen Seite des Plangebiets verlaufende Knick soll erhalten und durch einen ausreichend breiten Schutzstreifen / Saumstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Innerhalb des Kronentraufbereichs der Eiche im Südwesten als knapp außerhalb des Plangebiets wachsendem Großbaum sollen zur Vermeidung von Schäden keine baulichen Anlagen entstehen.
- Zur Herstellung einer landschaftsgerechten Randeingrünung und zur Abschirmung künftiger privater Grünflächen / Gartenflächen soll östlich des Baugrundstücks eine Fläche zur Abgeltung von Kompensationserfordernissen hergestellt werden. Hier sind Pflanzungen für eine Hecke und von Obstbäumen vorgesehen.

Die Gemeinde Osterhorn geht davon aus, dass die Planung keine besondere Schwere bezüglich der Abfallerzeugung aufweist. Auch sind keine Auswirkungen auf oder durch einen Störfallbetrieb im Sinne von § 50 BImSchG und keine besonderen Unfallrisiken bekannt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Osterhorn (4. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel, 2006) sind die Plangebietsflächen als gemischte Bauflächen dargestellt, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist.



**Abb.:** Darstellung des Konzeptes der für das weitere Planverfahren vorgesehenen Planung  
(Quelle: dn.stadtplanung, Stand: 07/2020)

## 1.2 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des B-Plangeltungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Umweltbericht des Bebauungsplans eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre



Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

### 1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

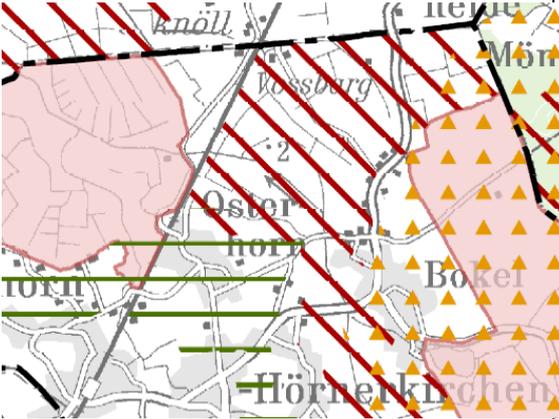
#### 1.3.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1 (Böden und Gewässer): keine Darstellung</li> <li>○ Karte 2 (Landschaft und Erholung): keine Darstellung</li> <li>○ Karte 3 (Arten und Biotope): Darstellung eines westlich der Ortslage vorhandenen Schwerpunktraums des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</li> <li>○ Karte 4 (NATURA 2000): keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> <li>○ Neutral Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Osterhorn. Die ökologisch hochwertigeren Flächen westlich von Osterhorn werden nicht betroffen sein.</li> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>



**Landschaftsrahmenplan** (Planungsraum III „neu“, Stand 2020):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: Es ist keine Darstellung für das Plangebiet vorhanden</li> <li>○ Karte 2:  </li> <li>○ Karte 3: es ist keine Darstellung für das Plangebiet vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> <li>○ Die in der nebenstehenden Ausschnittkopie dargestellten waagerechten grünen Streifen kennzeichnen eine „Knicklandschaft“ als historische Kulturlandschaft und die diagonalen dunkelroten Steifen markieren ein Gebiet, das die Voraussetzungen als LSG erfüllt Beide Darstellungen sind bei der Planentwicklung zu beachten, wobei der Knick im Norden des geplanten Baugrundstücks erhalten werden soll und die Entwicklung an sich dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entspricht (s. unten)</li> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

**Landschaftsplan:** Für Osterhorn liegt kein Landschaftsplan vor.

**Landesentwicklungsplan** (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Osterhorn liegt im ländlichen Raum ohne zugeordnete zentralörtliche Funktion</li> <li>○ Von Westen reicht ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft bis in Nähe des Dorfes und abseits des Dorfes ist die geplante Trasse der BAB A20 zugleich als Landesentwicklungsachse verzeichnet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung die Planaufstellung erfolgt zur Sicherung einer angemessenen Wohnbauflächenentwicklung.</li> <li>○ Neutral Das Plangebiet liegt in der Ortslage und wird weder den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft noch die geplante Trasse der A23 betreffen.</li> </ul>

Der Entwurf des LEP 2018 sieht gegenüber 2010 für das Plangebiet keine Änderungen vor.



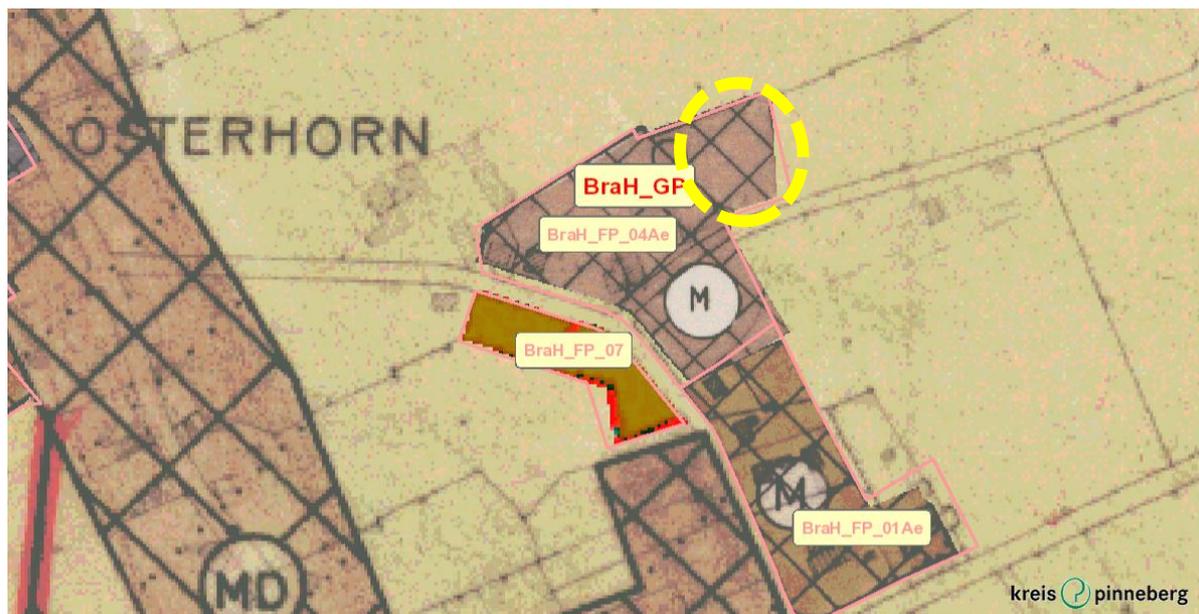
**Regionalplan** (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kennzeichnung als Ortschaft ohne zentralörtliche Funktion</li> <li>○ Verlauf einer Bahnstrecke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung die Planaufstellung erfolgt zur Sicherung einer angemessenen Wohnbauflächenentwicklung.</li> <li>○ Beachtung es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sicherzustellen.</li> </ul>

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zurzeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten erarbeitet, die bisher als 3. Entwurf (2019) vorliegen. Für Flächen in Osterhorn sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete / künftigen WEA-Vorrangflächen dargestellt.

**Gemeinsame Flächennutzungsplanung** für die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen, Westershorn, Osterhorn und Bokel (in der Fassung der 4. Änderung, 2006):

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung einer gemischte Baufläche „M“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung das Entwicklungsgebot wird eingehalten</li> </ul>

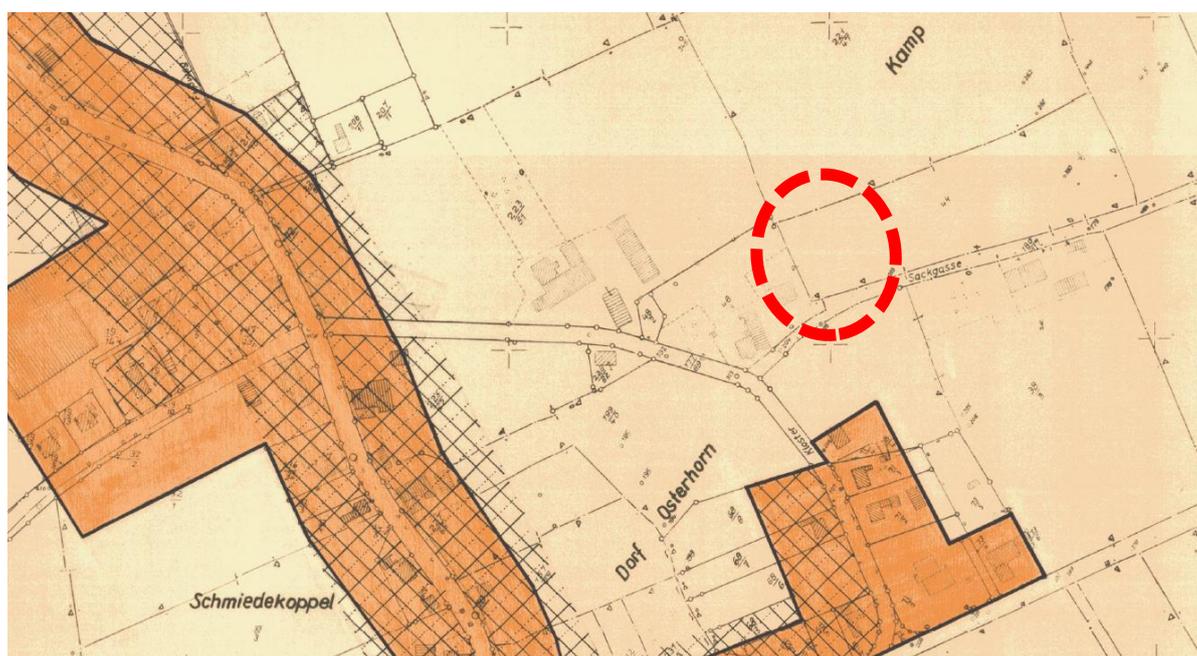


Auszug aus dem Gemeinsamen FNP einschließlich dessen 4. Änderung



**Satzung der Gemeinde Osterhorn über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (1980):**

Thema (Satzung)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung der Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. nachstehende Abb.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen</li> </ul>



Auszug aus der Satzung

**1.4.2 Fachgesetze**

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“</li> </ul>



○ BauNVO	○ Festlegung und Gliederung des B-Plan-Gebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
○ LBO	○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
○ BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
○ LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung</li> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> </ul>
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 9.12.2013)	○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	○ Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
○ Biotopverordnung vom 13.05.2019	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
○ Geruchs-Immissions-Richtlinie GIRL des Landes Schleswig-Holstein vom 4. September 2009	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets als Bezug zu Geruchsbelastungen



## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt, der östlich der ehemaligen Hofstelle „Kloster“ Hausnr. 26 am östlichen Ortsrand liegt. Nordwestlich liegt ein großer aktiver landwirtschaftlicher Betrieb. Weitere Bebauungen liegen südwestlich und südöstlich in geringer Entfernung zum Plangebiet, aber doch von diesem abgesetzt.

Die Straße „Sackgasse“ ist eine Gemeindestraße ohne darzustellende Verbindungsfunktion. Bisher wird hierüber die südöstlich des Plangebiets abgesetzt bestehende Bebauung „Sackgasse Nr. 2“ angefahren und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind erreichbar.

Die Bahnstrecke Hamburg-Neumünster liegt ca. 750 bis 800 m nordwestlich des Plangebietes und somit deutlich entfernt und durch Bestandsbebauung abgeschirmt.

#### **Bewertung:**

Die Gemeinde Osterhorn geht davon aus, dass durch die Planung zur Bereitstellung von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche oder andere Immissionen auf vorhandene Wohn- und Arbeitsstätten der angrenzenden Flächen ausgehen werden.

Zur Prüfung der Verträglichkeit wurden die zu erwartenden Geruchsmissionen zum Bau eines Wohnhauses in 23364 Osterhorn durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg gutachterlich geprüft (2020). Prof. Dr. Oldenburg hat aufgrund insbesondere der nordwestlich in geringer Entfernung bestehenden Anlage mit Rinderhaltung und weiterer landwirtschaftlicher Betriebe in Osterhorn die Frage geprüft, mit welcher Häufigkeit störende Gerüche zu erwarten sind. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass es maximale Wahrnehmungshäufigkeit von 17 % der Jahresstunden geben kann. Die Bewertung der Immissionshäufigkeiten für Geruch wurde im Sinne der Geruchs-Immissions-Richtlinie GIRL des Landes Schleswig-Holstein vom 4. September 2009 mit dem von den Landesbehörden der Bundesländer empfohlenen Berechnungsprogramm AUSTAL2000 austal\_g Version 2.6.11.WI-x und der Bedienungsoberfläche P&K\_TAL2K, Version 2.6.11.585 auf Basis einer Ausbreitungsklassenstatistik für Wind vorgenommen.

Es wurden in den Berechnungen alle relevanten Betriebe berücksichtigt, die sich innerhalb eines Radius von 600 m um den Planbereich befinden. Auf der Hofstelle „Kloster Nr. 26“ findet keine Tierhaltung mehr statt und der Güllebehälter wurde stillgelegt.

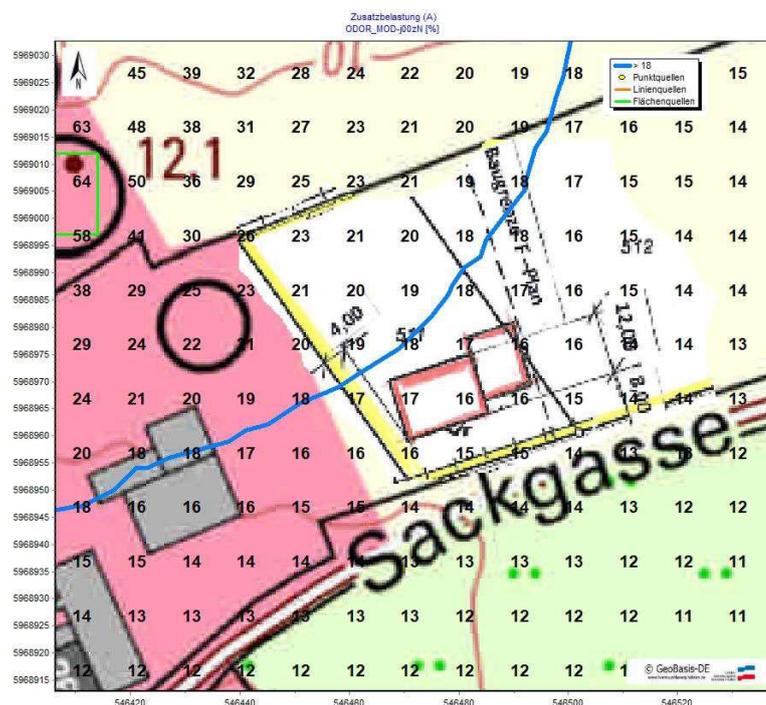
In Wohn- und Mischgebieten darf nach der GIRL des Landes Schleswig-Holstein eine maximale Immissionshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden bei 1 Geruchseinheit (GE) nicht überschritten werden; in Dorfgebieten mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung sind maximale Immissionshäufigkeiten in Höhe von 15 % der Jahresstunden zulässig. Andernfalls handelt es sich um erheblich belästigende Gerüche. Im Außenbereich sind (Bau-)Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei einer entsprechenden Vorbelastung, bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert von 20 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit für landwirtschaftliche Gerüche zu



überschreiten. Gemäß der Auslegungshinweise zur GIRL (in der Fassung vom 29.5.2008), Ziffer 3, sind in begründeten Einzelfällen Zwischenwerte zwischen Wohngebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,15 am Rand des Wohngebietes führen kann.

Gemäß der gutachterlichen Bewertung (Prof. Dr. Oldenburg 2020) wird im Bereich des Vorhabenstandortes ein Immissionswert von bis zu 18 % der Jahresstunden als sachgerecht erachtet. Gerüche aus der Tierhaltung gelten unabhängig von der Häufigkeit des Auftretens grundsätzlich nicht als gesundheitsschädlich, aber als (je nach Art, Ausmaß und Dauer) unterschiedlich belästigend.

Unter den gegebenen Annahmen kommt es im Bereich des Vorhabens zu maximal 17 % der Jahresstunden. Der hier ansetzbare Übergangswertwert von bis zu 18 % der Jahresstunden würde somit eingehalten



**Abb.:** Zahlenwerte der Geruchshäufigkeiten in % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit (dargestellt in einem 10 m Raster) sowie Isolinendarstellung für 18 % der Jahresstunden im Bereich des Vorhabens in Osterhorn. (Darstellung verkleinert aus: Prof. Dr. Oldenburg, 2020)

Weitere erhebliche Immissionsarten und dadurch verursachte Belastungen sind der Gemeinde nicht bekannt bzw. werden von der Gemeinde nicht erwartet.

Grundsätzlich sind bereits jetzt folgende Grenzwerte innerhalb der Mischgebiete als voraussichtlich für die Ortslage maßgebliche Lärm-Immissionsorte einzuhalten:



**Tabelle:** Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Verkehr <sup>a)</sup>	Anlagen <sup>b)</sup>
dB(A)			
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
<b>Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)</b>	<b>60</b>	<b>50</b>	<b>45</b>
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

<sup>a)</sup> gilt für Verkehrslärm;

<sup>b)</sup> gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

**Tabelle:** Lärm-Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärm-schutzverordnung

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
<b>3</b>	<b>Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete</b>	<b>64</b>	<b>54</b>
4	Gewerbegebiete	69	59

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Osterhorn nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten mit Bezug zu ggf. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit z. B. durch Katastrophen oder Unfälle und auch der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Osterhorn nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass ein zu beachtender Störfallbetrieb im Nahbereich der gemischten Baufläche besteht.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Fläche von öffentlichen Verkehrsflächen aus zwar eingesehen werden kann, aber aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht oder nur eingeschränkt zugänglich ist. Die Gemeindestraße „Sackgasse“ wird von Ortsansässigen für Spaziergänge genutzt.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung der gemischten Baufläche eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte.



### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Aufgrund der auf das Plangebiet wirkenden Gerüche kann der immissionswert von 18 % der Jahresstunden eingehalten werden, indem die Baugrenzen in den südlichen / südöstlichen Teilbereich gelegt werden. Somit werden die Geruchsbelastungen so weit wie möglich minimiert und unter Berücksichtigung der örtlichen Vorbelastungen wird von der Gemeinde Osterhorn auf Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse von Prof. Dr. Oldenburg hier eine Bebauung und somit auch eine Wohnnutzung als realisierbar bewertet.

Die Gemeinde Osterhorn geht davon aus, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches die Lärm-Orientierungswerte für Mischgebiete tags und nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete tags und nachts überall eingehalten werden können. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem oder passivem Lärmschutz sind somit nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.

Aufgrund der angrenzend bestehenden gemischten Bebauungen bestehend mehreren landwirtschaftlichen Betrieben und auch aus Wohngebäuden geht die Gemeinde Osterhorn derzeit davon aus, dass auch für die hier zur Rede stehende Bebauung bezüglich der auf das Plangebiet wirkenden Lärm-Immissionen keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden und dass die Planung mit allen umliegenden Nutzungen verträglich sein wird.

Relevante Emissionen werden nach Auffassung der Gemeinde Osterhorn nicht vom Plangebiet auf außerhalb des Plangebiets liegende zu schützende Wohn- und Arbeitsstätten wirken.

### **2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Der Plangeltungsbereich wurde am 31.08.2020 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Die Biotoptypenbezeichnung wird auf Basis der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (Stand März 2019) vorgenommen. Aufgrund der klar identifizierbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

#### **Grünland, artenarm (GY)**



Lage:  
südlich „Sackgasse“ außerhalb des Plangebiets

Es handelt sich um Dauergrünlandflächen.

Auf der Fläche bestehen keine hervorzuhebenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.



---

### Acker (AA)



Lage:  
Flurstücke 511, 512, 513  
und nördlich angrenzend Fl.st. 221/47

Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Flächen ohne naturnahe Strukturen.

---

### Knick (HW)



Lage: Nördlich des Plangebiets entlang der südlichen Seite von Fl.st. 221/47

Es besteht ein guter und dicht bewachsener Wall mit Höhen zwischen ca. 0,4 m und ca. 0,7 m: Schwarzerle (vorherrschende Art; *Alnus glutinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Im Bereich des Plangebiets sind keine Überhälterbäume vorhanden.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

---

### Großbaum



Südwestlich in Nähe zum Plangebiet auf Fl.st. 510:  
- Eiche StammØ ca. 0,9 m

Aufgrund ihrer Größe sind Bäume ab einem Stammdurchmesser von 0,6 m (also auch die Eiche) landschaftsbildprägend.



---

**Straße (SVs), Straßenseitenstreifen (SVi)  
und Straßenseitengraben (FG<sub>trocken</sub>)**



Lage: „Sackgasse“ südlich des Plangebiets

Es handelt sich um eine Gemeindestraße mit beidseitigen Entwässerungsgräben, die nur in der feuchten Jahreszeit und bei Starkregeneignissen Wasser führen

Naturnahe Gewässerstrukturen mit dem entsprechenden Bewuchs der Röhrichte sind nicht vorhanden.

Die Straßenseitenstreifen sind als typische gemähte Gras- und Krautflur mittlerer Standorte (RHm) entwickelt.

---

**Bestandsbebauungen mit Gärten (SD)**



Lage:

westlich des Plangebietes „Kloster Nr. 26“ auf Fl.st. 510

Es handelt sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit befestigten Flächen, aber auch Rasen- und sonstigen Gartenanteilen. Der Übergang zum Plangebiet ist „nahtlos“, d. h. ohne Gehölze oder andere naturnahe Strukturen.

---

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Eine Auskunft aus dem Artkataster des LLUR wird eingeholt; eine entsprechende Anfrage ist gestellt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das westlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2024-392 Moore der Breitenburger Niederung“ liegt ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt. Das EU-Vogelschutzgebiet „DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel“ liegt ca. 2,8 km nördlich / nordwestlich. Beide Natura-2000-Gebiete werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung auch durch die Ortslage Osterhorn und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von gemischten Bauflächen nicht planungsrelevant betroffen sein. Die jeweils festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn es sind infolge der Planrealisierung keine erheblich beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten.



### **Bewertung:**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großbaum mit StammØ ab ca. 0,6 m (hier: 1 Eiche)</li> <li>⇒ Es handelt sich um einen landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbaum (auf dem westlichen Nachbargrundstück stehend)</li> <li>• Knick (nördlich des Plangebiets)</li> <li>⇒ Nach § 21 LNatSchG geschütztes Biotop</li> </ul>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Gehölze, Hecken, sonstige Laubbäume (StammØ &lt; 0,6 m) – auch in Gärten</li> <li>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</li> </ul>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltete Grünflächen, Gartenbereiche inkl. Ziergehölzpflanzungen (westlich des Plangebiets)</li> <li>• Artenarmes Grünland (südlich Sackgasse)</li> <li>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen ausgesetzt, naturnahe Entwicklungen sind hier nicht möglich</li> </ul>
Flächen mit Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende baulich genutzte Flächen (Gebäude, Nebenanlagen, Zufahrten – westlich des Plangebiets)</li> <li>• Straßen und Straßenseitenstreifen</li> <li>⇒ Die Flächen sind so überprägt, dass kein planungsrelevant wertvoller Pflanzenbestand anzutreffen ist</li> </ul>

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Osterhorn ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits (vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Acker) und der Saumstreifen bzw. der Straßenseitenstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.



Zum nördlich entlang der südlichen Seite von Flurstück 221/47 verlaufenden Knick wird ein Abstand von mind. 5 m eingehalten, so dass der Knick durch den festgesetzten Knickschutzstreifen nicht beeinträchtigt wird.

Der Knick ist als nach § 21 LNatSchG geschütztes Biotop dauerhaft zu erhalten und entsprechend der geltenden Bestimmungen fachgerecht zu pflegen.

Der in Nähe zum südwestlichen Plangebietsrand auf Flurstück 510 wachsende Großbaum muss aufgrund der Planung nicht entfallen und kann erhalten werden. Somit sind Verstöße gegen die Bestimmungen des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017, der auch den Schutz landschaftsprägender Großbäume einschließt, nicht zu erwarten.

Den Kronentraufbereichen der Großbäume zzgl. 1,5 m Umkreis kommt ebenso wie den als Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 20 BauGB festgesetzten Knickschutzstreifen die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum zu, denn in diesen Flächen ist im Grundsatz

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Stellplätzen etc.,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

nicht gestattet und zu vermeiden.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

### 2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der großen Eiche und des Knicks am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Der Großbaum kann kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden (auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.



Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen (Ackernutzung im Plangebiet), der Ortsrandlage und der intensiven Nutzungen im Bereich der westlich angrenzenden Gebäude mit den zugeordneten Gärten und der südlich angrenzenden Gemeindestraße sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Größe offener Flächen werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nur in den außerhalb des Plangebiets stehenden Gebäuden und der großen Eiche vorhanden sein.

Das Plangebiet selbst weist eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- Im Plangebiet sind keine Gehölzhabitate vorhanden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Der straßenbegleitende Graben führt nur periodisch Wasser. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für die o.g. Amphibienarten haben, die artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Hinweise auf relevante Vorkommen und ausgeprägte Wanderstrecken liegen nicht vor.
- Größere offene Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Eine Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR wurde erbeten – die relevanten Angaben werden in die Entwurfsplanung aufgenommen.

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Osterhorn wird aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets, aufgrund des abgesehen von einem Großbaum und einem Knick (die jeweils außerhalb des Plangebiets liegen) Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz verzichten. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der obigen Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das westlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2024-392 Moore der Breitenburger Niederung“ liegt ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt. Das EU-Vogelschutzgebiet „DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel“ liegt ca. 2,8 km nördlich / nordwestlich. Beide Natura-2000-Gebiete werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung auch durch die Ortslage Osterhorn und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von gemischten Bauflächen nicht pla-



nungsrelevant betroffen sein. Die jeweils festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn es sind infolge der Planrealisierung keine erheblich beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich zusätzlicher Erkenntnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen im Plangebiet aufhalten.  Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Reptilien</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate (unverzichtbare Teile des Gesamtlebensraums) von Reptilienarten vorhanden.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	Gehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.  <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i>
<b>Säugetiere - Fleder- mäuse</b>	<b>Nein</b>	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	Es sind keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet (bezügl. Haselmaus)



		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine offenen Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird. Der vorhandene verrohrte Graben weist keine darzustellende Habitateignung auf.</i>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der großen Eiche vorgesehen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der großen Eiche und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit



ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitats vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Es sind im Plangebiet keine Fledermausquartiere bekannt und außerhalb von ggf. Höhlen in der großen Eiche auch nicht zu erwarten, so dass aufgrund der geplanten Erhaltung des Großbaums keine Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen zu erwarten sind. Gebäudeabriss und erhebliche Umbauten von frostfreien Gebäuden / Gebäudeteilen sind im Zuge der Planrealisierung nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitats zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

#### **2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche**

Gemäß der Bodenkarte SH (1:25.000, Blatt 2124 Brande-Hörnerkirchen, LLUR 2009) steht im Vorhabengebiet Pseudogley aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über Geschiebemergel an (⇒ graue Farbe und Kennziffer 46 in nebenstehender Abbildung).

Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung und einer Beurteilung der Baugrundverhältnisse liegen nicht vor.

Versiegelungen sind nur entlang der Gemeindestraße „Sackgasse“ vorhanden.



Hinweise auf *Bodenbelastungen oder Kontaminationen* sind der Gemeinde Osterhorn aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Osterhorn zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Osterhorn ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Osterhorn bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.



### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die Plangebietsfläche liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Osterhorn.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der bisher möglichst intensiven Nutzung und der Flächenentwässerung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen gering bzw. deutlich eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Plangebiet ist infolge der Bebauung nur mit geringen Geländemodellierungen zu rechnen.

Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Osterhorn aufgrund der Erfahrungen aus nah gelegenen bereits bebauten Flächen voraussichtlich gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine ergänzende Klärung durch Baugrunduntersuchungen im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Der im Bereich der geplanten baulichen Anlagen zu entfernende Oberboden wird voraussichtlich innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Gestaltung der Grundstücksflächen genutzt. Nicht verwendbare Übermengen werden voraussichtlich im Rahmen der Baurealisierung unter Nachweis des Verbleibs abzutransportieren sein. Eine definitive Festlegung des Verbleibs ist im Vorwege der Planrealisierung nicht möglich, da dies von den zu dem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten und vom ausführenden Unternehmen abhängen wird.

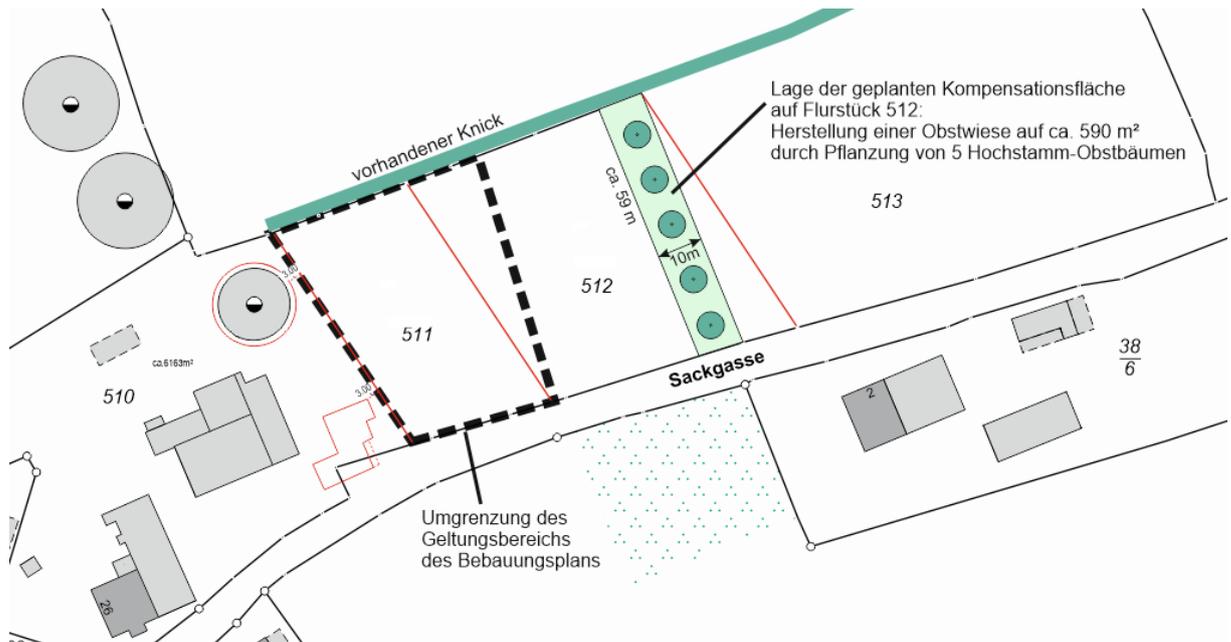
Da das Plangebiet keine erheblichen Höhenunterschiede aufweist, wird es voraussichtlich zwar zur Verteilung von Oberbodenmengen kommen, aber es wird insgesamt nicht zu einer flächigen Auffüllung mit Fremdboden kommen.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 wird für die gemäß der zur Zeit in Ansatz gebrachten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 künftig zulässigen Eingriffe durch Vollversiegelungen der Faktor 0,5 in Ansatz gebracht –eine konkrete Eingriffsberechnung erfolgt in der Entwurfsplanung. Bei einer Plangebietsfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> ist mit einer maximalen Versiegelung von 50 bis 60 % zu rechnen, also mit ca. 1.000 bis 1.200 m<sup>2</sup>. Aufgrund des Berechnungsfaktors von 0,5 resultiert eine erforderliche Kompensationsfläche von 500 bis 600 m<sup>2</sup>.

### Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen keine für eine naturnahe Entwicklung geeigneten Flächen, so dass die erforderliche Kompensation außerhalb des Plangeltungsbereichs ca. 20 bis 30 m östlich auf Flurstück 512 vorgesehen wird. Es soll hier auf einer mindestens 10 m breiten und ca. 59 m langen Fläche eine Obstwiese entwickelt werden.



**Abb.:** Lagekennzeichnung der geplanten Kompensationsmaßnahme östlich des B-Plan-Geltungsbereichs (Günther & Pollok Landschaftsplanung 2020)

Die Obstbaumpflanzung ist unter Verwendung folgender Qualitäten und Arten sowie Sorten durchzuführen:

Pflanzung von 5 Hochstamm-Obstbäumen (1 Baum je gerundet 100 bis 150 m<sup>2</sup> Fläche) in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 12-14 cm, mindestens 3 x verpflanzt. Empfohlen wird die Pflanzung von Wildobstarten (Vogelkirsche „*Prunus avium*“, Holzbirne „*Pyrus pyraeaster*“, Wildapfel „*Malus sylvestris*“) und / oder von alten regionstypischen Sorten wie z. B.

- Apfelsorten:

Gelber Richard, Altländer Glockenapfel, Matinii, Biesterfelder Renette, Danziger Kantapfel, Dülmener Rosenapfel, Fillippa, Gelber Münsterdorfer, Roter Boskoop, Purpurroter Cousinotte, Goldparmäne, Stina Lohmann, Grahams Jubiläumsapfel, Ontario, Krügers Dickstiel, Weißer Klarapfel (Bestäubersorten sind kursiv gekennzeichnet, sie sind bei der Pflanzung in der Fläche zu verteilen)

- Birnensorten:

Alexander Lucas, Amanlis Butterbirne, Lübecker Prinzessinbirne, Köstliche von Charneu (Bürgermeisterbirne)

- Pflaumensorten:

The Czar und Hauszwetsche



Die Bäume sind mit gleichmäßigen Abständen (10-12 m) in einer Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge in der Obstbaumpflanzung sind zu ersetzen.

Die Obstbaumpflanzung dient zugleich der Neugestaltung des Ortsbildes bzw. zur Entwicklung einer neuen Ortsrandeingrünung.

### 2.1.5 Schutzgut Wasser

Entlang der südlichen Seite des Plangeltungsbereichs verläuft im Straßenrandbereich der Gemeindestraße „Sackgasse“ ein Entwässerungsgraben, der nur in der feuchten Jahreszeit bzw. nur bei Starkregenereignissen wasserführend ist. Der Graben endet in Nähe der südwestlichen Ecke des B-Plangeltungsbereichs und mündet hier in eine Verrohrung, die Teil des gemeindlichen Mischwassernetzes ist; die Fließrichtung führt in westliche Richtung, also zum Dorf. Zum Begehungszeitpunkt im August 2020 war hier keine Wasserfläche anstehend.



Graben parallel zur „Sackgasse“



Übergang des Grabens in eine Verrohrung

Weitere Gräben sind im / am Plangebiet nicht vorhanden.

Konkrete Angaben über die Grundwasserstände liegen nicht vor. Aus der Angabe der Bodenkarte (s. oben, Blatt 2124 Brande-Hörnerkirchen) und der darin enthaltene Angabe, dass im Plangebiet Pseudogley ansteht, kann abgeleitet werden, dass zumindest während der feuchten Jahreszeit Stauwasser über dem Geschiebelehm auftreten kann.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet (WSG).

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Da im Plangebiet abgesehen von dem straßenbegleitenden Graben, der eine rein entwässerungstechnische Funktion erfüllt, keine Oberflächengewässer vorhanden sind, wird es keine bilanzierungsrelevante Betroffenheit geben.

Der straßenbegleitende Graben wird zur Herstellung von Zuwegungen und Zufahrten voraussichtlich durch eine Rohrleitung ersetzt, zu der über Abläufe das anfallende Oberflächenwasser geleitet wird.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet gesammelt und der genannten bzw. im Grunde bestehenden Leitung des örtlichen Mischwassersystems zugeleitet.



Eine Versickerung wird nach Einschätzung der Gemeinde Osterhorn nicht umsetzbar, da zeitweise Stauwasser zu erwarten ist.

Aufgrund der geringen Plangebietsfläche und der dadurch geringen zusätzlichen Abflussmengen soll auf die Herstellung eines Rückhaltebeckens und anderer Entwässerungsanlagen verzichtet werden.

Durch die künftigen Bebauungen (Versiegelungen) werden also kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich Oberflächengewässer geht die Gemeinde Osterhorn von keinem Kompensationsbedarf aus, da der straßenbegleitende Graben nicht dauerhaft wasserführend ist und da keine naturnahen Gewässerstrukturen bestehen.

Aufgrund der vermutlich oberflächennah anstehenden Stauwasserstände geht die Gemeinde Osterhorn derzeit davon aus, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich sein wird und dass das Wasser von den Baugrundstücksflächen in einem Ableitungssystem gesammelt und wie oben beschrieben abgeleitet wird.

Insofern ist eine Kompensation des Eingriffs auf die Grundwasserspeisung bezüglich dieses Schutzgutes voraussichtlich nicht möglich.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

## **2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima**

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor und auch in der Geruchs-Immissionsprognose (Prof. Dr. Oldenburg 2020) wurden Daten anderer Orte verwendet. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch und der Vorhabenbeschreibung genannten Bestandsbebauungen bzw. der Lage am östlichen Dorfrand und dem Knick im Norden relativ gut gegen Windwirkungen abgeschirmt ist. Nach Süden und Osten sind hingegen eher offene Situationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammlerbecken o. ä. sind trotz des nach Süden im Bereich des Grünlands südlich der „Sackgasse“ leicht abfallenden Geländeneiveaus nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Osterhorn die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit genannten aber ansonsten aus dem Flächennutzungsplan oder aus anderen Quellen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Geruchsgutachtens von Prof. Dr. Oldenburg (2020; vergl. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit)



eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Osterhorn geht davon aus, dass durch die Entwicklung von gemischten Bauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas entstehen werden. Ein Erfordernis zur Entwicklung einer effektiven Abschirmung gegenüber Einflüssen von außen, z. B. hinsichtlich einwirkender Winde bzw. gegenüber der Hauptwindrichtung, ist in Anbetracht der geringen baulichen Entwicklung nach Auffassung der Gemeinde Osterhorn nicht erkennbar.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Planung bzw. die geplante Nutzung eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufweist.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

#### **2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)**

Das Plangebiet umfasst als Acker bewirtschaftete Flächen (=> Flurstücke 511 und 512 teilweise) zwischen

- der Gemeindestraße „Sackgasse“, von der auch die Grundstückszufahrt hergestellt wird, im Süden,
- Bestandsbebauungen „Kloster Nr. 26“ im Westen und einem großen landwirtschaftlichen Betrieb im Nordwesten
- dem Knick als Abgrenzung eines Ackers im Norden
- und Ackerflächen im Osten.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich den landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbaum, einen Knick sowie die baulichen Nutzungen und die Straße im und am Plangebiet wurde bereits in Zusammenhang mit dem Kap. „Schutzgut Pflanzen ...“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.

Das Gelände ist nur geringfügig geneigt. Markante Böschungen oder Höhenunterschiede bestehen ansonsten nicht.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen und des Knicks nur nach Osten und Süden bzw. es besteht in diese Richtungen zu weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen eine offen einsehbare Situation.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die „Sackgasse“ kann als örtliche Freizeitroute genutzt werden.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Es wird insgesamt eine unmittelbar am Ortsrand liegende Fläche überplant, die nach Norden gut abgeschirmt ist. Der Knick und auch die große Eiche auf Flurstück 510 werden erhalten - dieses unter Beachtung der in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen genannten Maßgaben.



Die nach Süden offene Situation entspricht der bisherigen Lage der Bebauung „Kloster Nr. 26“. Nach Osten besteht ein Defizit bzw. der Ortsrandeingrünung bzw. der Abgrenzung der Ortslage gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzflächen in der offenen Feldmark.

Die Höhe des geplanten Gebäudes wird auf eine maximal zulässige Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt. Somit wird das Gebäude aufgrund der Kubatur zwar deutlich sichtbar sein, jedoch wird die Gebäudehöhe der Höhe vorhandener Gebäude in der Ortslage etwa entsprechen bzw. es wird die Höhe hoch gewachsener Knicks erreicht.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Der Knick sowie die große Eiche als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen ...“ (Kap. 2.1.2) erhalten.

Durch die Anlage einer Obstwiese (s. oben Kap. 2.1.4 Schutzgut Boden) wird auch ein Defizit bezgl. der Randeingrünung kompensiert. In Verbindung mit der Erhaltung des Knicks im Norden sowie der Anknüpfung der Baufläche an die bestehende dörfliche Bebauung wird das Landschafts- bzw. Ortsbild am Siedlungsrand in angemessener Weise so neu gestaltet, dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Osterhorn, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

## **2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Osterhorn bekannt und es sind auch keine Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 06.01.2020 aufgeführt.

Auf die Lage des Plangebiets

- an der Gemeindestraße „Sackgasse“ und östlich in Nähe zu Bestandsbebauungen „Kloster Nr. 26“,
- einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nordwesten,
- die bestehenden Oberflächenwasserableitung über einen straßenbegleitenden Graben mit anschließender Verrohrung
- sowie auf die bisher als Acker genutzten Plangebietsflächen

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch ...“, „Pflanzen ...“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“ und „Landschaft“ eingegangen.

Die geplante gemischte Bebauung schließt also an Bestandsbebauungen an und stellt somit eine räumliche Ergänzung am Ortsrand dar.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der



Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die Gemeinde Osterhorn geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung von gemischten Bauflächen nicht entstehen werden. Entsprechend der Angaben in Zusammenhang mit Kap. 2.1.2 „Schutzgut Mensch ...“ sind jedoch die Geruchsbelastungen zu beachten, die von einem nordwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Osterhorn bzw. den Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen. Dabei wird auch die Oberflächenentwässerung in besonderem Maße zu beachten sein, damit aus dem Plangebiet zum einen das Wasser abgeführt werden kann und zum anderen keine Beeinträchtigungen angrenzender Flächen verursacht werden.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird im Wesentlichen durch den Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) verändert.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Die Verkehrsanbindung an die „Sackgasse“ wird zu prüfen und in die nachgeordnete Vorhabenplanung einzubeziehen sein, um sowohl einen fußläufigen Zugang als auch eine Zufahrt herstellen zu können.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

#### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch eine zusammenhängend als Acker bewirtschaftete Fläche durch einen Knick, ein nah stehenden großen Baum, eine Gemeindestraße und angrenzende Bebauungen geprägt ist. Dabei liegt das Plangebiet außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs.

In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer gemischten Bauflächen nicht nur eine bisher baulich nicht genutzte Fläche bebaut wird, sondern auch Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter entstehen können bzw. werden. Jedoch können die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden. Es sind über die Angaben in den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.



## 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

### Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Osterhorn zu einer planungsrechtlichen Absicherung und Erweiterung einer am Ortsrand liegenden gemischten Baufläche führen. Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten und Verantwortung eine Baufläche für eine ortsansässige Familie und eine zur Struktur passende gewerbliche Zusatznutzung bereitstellen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von externen aber in der Nähe liegenden Kompensationsflächen und somit auch im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 könnte die geplante gemischte Baufläche nicht auf der dem Außenbereich zuzuordnenden Fläche stattfinden. Auf der Fläche würde voraussichtlich weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Zur Bereitstellung von gemischten Bauflächen wäre die Gemeinde Osterhorn allein auf die Inanspruchnahme von Flächen angewiesen, für die ggfs. noch nicht auf eine grundsätzliche Eignung als Baufläche gemäß des Flächennutzungsplans geklärt wäre. Zudem besteht für das Plangebiet ein konkretes Bauinteresse einer Ortsansässigen Familie.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses vom 09.12.2013 ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotopypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR und ggf. anderer Stellen in Form einer



Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

#### „Geruchsgutachten“

Im Zuge der Vorbereitung des Planungsverfahrens wurde ein Gutachten zur Prognose der Geruchsimmissionen erarbeitet, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind und somit berücksichtigt werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit jeweils im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme werden entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die „Entwurfsplanung“ eingestellt. Entsprechendes wird hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gelten.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht künftig zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Im Rahmen der Planrealisierung werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen zuzuordnen sein:

- Eine auf Flurstück 510 in Nähe zum südwestlichen Rand des Plangebiets wachsende große Eiche ist als landschafts- und ortsbildprägender Großbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,9 m zu erhalten. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Erhaltung des Großbaums obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m des prägenden Großbaums dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden. Dennoch unvermeidbare Arbeiten sind unter Beachtung und Maßnahmenumsetzung nach DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege auszuführen.



Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere ist Schonfrist nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.

Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

- Eingriffe in Knicks sind nicht zulässig.

Die fachgerechte Pflege und Erhaltung des Knicks obliegen dem Eigentümer.

- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Die Zuordnung einer ausreichend bemessenen Kompensationsfläche ist in geringer Entfernung östlich des Plangeltungsbereichs vorgesehen: hier soll eine Obstwiese eine Obstbaumreihe auf einer mind. 10 m breiten Fläche angelegt werden.

Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss durch die Gemeinde Osterhorn sichergestellt werden; möglicherweise wird eine Grunddienstbarkeit nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde in das Grundbuch einzutragen sein.

- Eingriffe in das Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ können aufgrund der Nähe zu einem nordwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb durch Geruchsimmissionen entstehen.

Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der plangebenden Gemeinde Osterhorn einerseits und dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten andererseits durch die Wahl eines geeigneten Standorts für die Wohnnutzung bzw. für Arbeitsstätten. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte obliegt dem jeweiligen Ausführenden von Tätigkeiten – hier im Wesentlichen dem Bauherrn bzw. dessen beauftragten Planern.

Die Einhaltung der zulässigen Emissionen obliegt Landwirten bzw. dem Eigentümer des emittierenden Betriebes insbesondere auch im Fall von Nutzungsänderungen.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden..

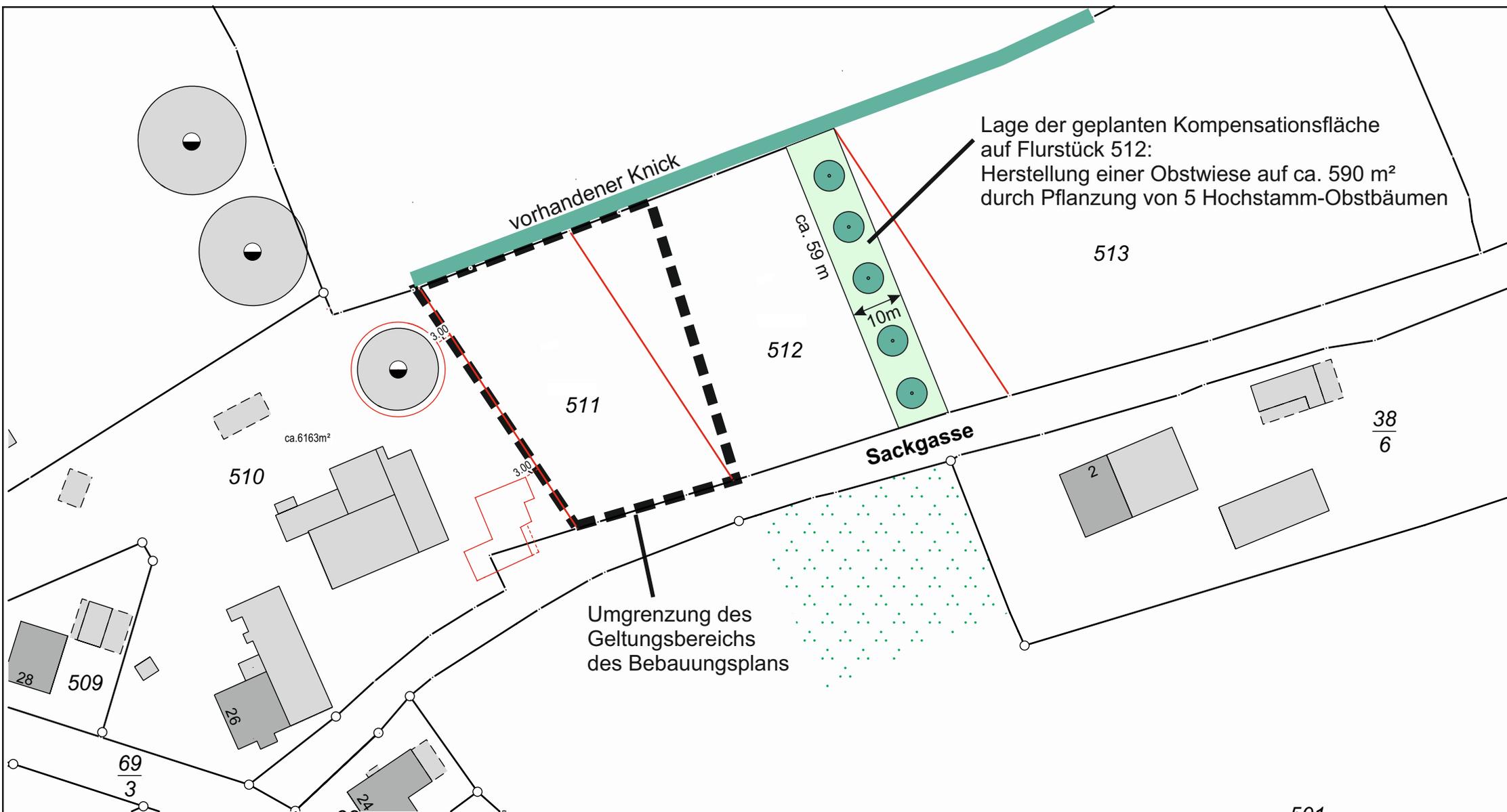
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Osterhorn.



---

### **Quellen:**

- Gemeinde Osterhorn (1980): Satzung der Gemeinde Osterhorn über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel, 4. Änderung 2006
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i.d.F.d.B.m.v. 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung
- Oldenburg, Prof. Dr. (2020): Geruchsmissionen Gutachten zum Bau eines Wohnhauses in 23364 Osterhorn am Standort in der Gemarkung Osterhorn, Flur 5, Flurstück 511, Kreis Pinneberg (Stand 09.03.2020)



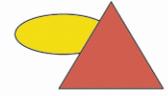
Lage der geplanten Kompensationsfläche auf Flurstück 512:  
Herstellung einer Obstwiese auf ca. 590 m<sup>2</sup> durch Pflanzung von 5 Hochstamm-Obstbäumen

Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**LAGEPLAN 500**

Gemeinde: <b>Osterhorn</b>		Gemarkung: <b>Osterhorn</b>	
Flur: <b>5</b>		Flurstück: <b>510</b>	
Straße: <b>Kloster 26</b>			
Auftragsnummer: <b>2018/052</b>	Datum: <b>21.08.2018</b>	Bearbeiter: <b>Zuleger</b>	Maßstab: <b>1:1000</b>

Öffentlich Best. Vermessungsingenieur  
Jörg Hülsemann  
Hermann-Ehlers-Weg 2  
25337 Elmshorn  
Tel.: 04121-76688  
Email:  
info@huelsemann-vermessung.de



501